

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 25

Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte

I. Allgemeines: Der Zeuge ist eines der wichtigsten Beweismittel. Als Zeuge ist jede Person anzusehen, die in einer Strafsache, welche nicht gegen sie selbst gerichtet ist, über ihre Wahrnehmungen über Tatsachen Auskunft erteilen soll. Zeugen haben grds. **drei Pflichten**: Sie müssen erscheinen, § 51 StPO, wahrheitsgemäß (!) aussagen, §§ 57 S. 1 StPO, 153 ff. StGB, und ggf. die Aussage beeden, § 59 StPO. Oftmals stehen Zeugen aber in besonderer Verbindung zum Angeklagten, sodass sie in eine **Konfliktlage** zwischen der Aussagepflicht auf der einen und dem Wunsch bzw. dem aus ihrem Berufsethos erwachsenden Gebot, den Betroffenen nicht belasten zu wollen, auf der anderen Seite geraten können. Hier ist insb. an Ehegatten zu denken. Eine uneingeschränkte Aussage würde den Familienfrieden beeinträchtigen und liefe damit dem in Art. 6 I GG verankerten Prinzip des Schutzes der Familie zuwider. Ferner kann die Konfliktlage darin bestehen, dass der Zeuge in die Tat verwickelt ist und sich durch eine Aussage selbst belasten müsste. Hier ist der **Nemo-tenetur-Grundsatz** einschlägig: Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten. Diesen Zwangslagen tragen die §§ 52 ff. StPO Rechnung, indem sie für Angehörige, Berufsheimnisträger und diejenigen Personen, die sich durch die Aussage selbst belasten würden, Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrechte normieren. Macht der Zeugnisverweigerungsberechtigte erst später von seinem Recht Gebrauch, so greift bzgl. der früheren Aussagen § 252 StPO.

II. Zeugnisverweigerungsrechte:

1. **Angehörige:** Zunächst steht den nahen Angehörigen des Beschuldigten/Angeklagten ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

a) **Fallgruppen:**

- Verlobte des Beschuldigten, § 52 I Nr. 1 StPO; **beachte:** besonders problematisch, da keine überprüfbaren formellen Erfordernisse für Verlobnis bestehen, sodass hohe Missbrauchsgefahr besteht; rechtspolitischen Bestrebungen, das Zeugnisverweigerungsrecht für Verlobte zu streichen (vgl. BR-Drs. 867/05), wurde aber zu Recht nicht Folge geleistet, denn eine Missbrauchsgefahr besteht bei vielen Rechten, was aber nicht dazu führen darf, sie zu beseitigen. Fraglich ist ferner, ob ein dauerhaftes **Zusammenleben im Sinne einer Lebensgemeinschaft** dem Verlobnis gleichgestellt werden kann. Angesichts der abnehmenden Bedeutung eines formalen Verlobnisses bzw. der Institution der Ehe im Allgemeinen, sollte dies bejaht werden, denn die psychische Zwangslage ist hier dieselbe (sehr str.; a.A. insb. BVerfG NJW 1999, 1622).
- Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, § 52 I Nr. 2 StPO
- Gleichgeschlechtliche Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht, § 52 I Nr. 2a StPO
- Personen, die mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren, § 52 I Nr. 3 StPO; **beachte:** Enge Freunde sind nicht zeugnisverweigerungsberechtigt, obgleich hier eine ähnliche Zwangslage bestehen kann.

b) **Problematik bei mehreren Beschuldigten**, wenn das Angehörigenverhältnis des Zeugen nur zu **einem** Beschuldigten/Angeklagten besteht: Hier sollte immer die Zielrichtung des § 52 StPO im Auge behalten werden, der Zwangslage und dem Familienfrieden Rechnung zu tragen. Daher gilt ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht bzgl. sämtlicher Beteiligter, auch wenn das Angehörigenverhältnis nur zu einem der Beschuldigten besteht, sofern der Sachverhalt auch den beschuldigten Angehörigen betrifft. Fraglich ist, was gilt, wenn das Verfahren abgetrennt und/oder gegen den Angehörigen eingestellt wird oder dieser bereits verurteilt wurde. Nach t.v.A. soll i.H.a. die Intention des § 52 StPO das Zeugnisverweigerungsrecht bestehen bleiben. Nach a.A. des BGH erlischt das Zeugnisverweigerungsrecht (BGHSt 38, 96; 54, 1). Das Gleiche muss bei Tod des Angehörigen gelten.

2. **Berufsheimnisträger:** § 53 StPO enthält eine Aufzählung der zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgruppen:

- Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 1 StPO
- Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 2 StPO, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden, § 53 II 1 StPO
- Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte und Syndikuspateanwälte gilt dies vorbehaltlich des § 53a StPO nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 3 StPO. Die in § 53 I 1 Nr. 3 StPO Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Schweigepflicht entbunden sind, § 53 II 1 StPO.
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des SchwangerschaftskonfliktG über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 3a StPO; Ausnahme: Entbindung von der Schweigepflicht, § 53 II 1 StPO.
- Berater für Fragen der Btm-Abhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, § 53 I 1 Nr. 3b StPO, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden wurden, § 53 II 1 StPO.
- Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, § 53 I 1 Nr. 4 StPO.
- Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, § 53 I 1 Nr. 5 StPO.
- Den in § 53 I 1 Nr. 1 bis 4 StPO Genannten stehen die Personen gleich, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken, § 53a I 1 StPO. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

Fraglich ist, ob die Aufzählung abschließend ist. Eine t.v.A. hat ein Zeugnisverweigerungsrecht auch für eine Psychologin in einer Beratungsstelle für sexuellen Missbrauch angenommen (LG Freiburg NJW 1997, 813), eine a.A. hat es hingegen für Mitarbeiter einer „Babyklappe“ abgelehnt (LG Köln JR 2002, 171).

3. **Umfang:** Das Zeugnisverweigerungsrecht nach den §§ 52 ff. StPO gewährt grds. ein umfassendes Schweigerecht hinsichtlich der gesamten historischen Tat.

Beachte ferner: Über § 76 StPO gilt auch für Sachverständige ein Gutachtenverweigerungsrecht in den Fällen der §§ 52 ff. StPO.

III. Aussageverweigerungsrechte: Gem. § 55 StPO besteht ein Aussageverweigerungsrecht bzgl. solcher Fragen, deren Beantwortung den Zeugen selbst oder einen nahen Angehörigen i.S.d. § 52 StPO belasten würde. Der Unterschied zu § 52 StPO besteht darin, dass einerseits kein umfassendes Schweigerecht besteht, sondern nur bzgl. einzelner Fragen, und dass andererseits der Angehörige in dem betreffenden Verfahren (noch) nicht beschuldigt ist.

Literatur/Lehrbücher: Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 25.

Literatur/Aufsätze: Bosch, Die strafprozessuale Regelung von Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, JURA 2012, 33; Jäger, Das Zeugnisverweigerungsrecht des verschwundenen Zeugen, JA 2014, 712; Jahn, Auskunft- und Zeugnisverweigerung contra Zeugenschutzprogramm, JuS 2006, 569; ders., Strafprozessrecht: Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen, JuS 2010, 932; Kudlich/Roy, Die Zeugnisverweigerungsrechte der StPO, JA 2003, 565; Moldenhauer/Wenske, Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zum Recht der Zeugnisverweigerung, JA 2017, 860.

Rechtsprechung: BVerfG NSZ 1999, 255 – Freundschaftl. Beziehungen (keine Gleichstellung von Lebenspartnern); BGHSt 34, 138 – Abgetrenntes Verfahren I (kein Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei Abtrennung des Verfahrens); BGHSt 38, 96 – Schwager (Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei rechtskräftiger Verurteilung); BGHSt 45, 203 – Explorationsgespräch (Verwertbarkeit bei Gestattung durch Zeugen); BGHSt 50, 318 – Auskunfts- und Zeugnisverweigerung (Zeugenschutzprogramm); BGHSt 51, 140 – Anstaltsseelsorger (Zeugnisverweigerungsrecht eines Laienseelsorgers); BGHSt 54, 1 – abgetrenntes Verfahren (Erlöschen des Zeugnisverweigerungsrechts bei Einstellung des Verfahrens); BGH NSZ 2018, 362 – Ärztli. Zeugnisverweigerungsrecht (Keine Unverwertbarkeit der unbefugten Aussage); BGH NSZ 2019, 537 – Einzugsbereich von § 55 StPO (keine Beschränkung des § 55 StPO auf inländische Strafverfahren); BGH StV 1998, 360 – Jugendamt (Zeugnisverweigerungsrecht des Angehörigen bei Inanspruchnahme der Hilfe des Jugendamtes und des Vormundschaftsrichters); BGH NJW 2005, 765 – Jugendgerichtshilfe (Vernehmungsbegriff, Belehrungspflicht über Zeugnisverweigerungsrecht); BGH NJW 2007, 307 – Anstaltsseelsorger (Zeugnisverweigerungsrecht eines laienhaften Geistlichen); BGH NJW 2014, 1314 – Anbahnungsgespräch (berufsbezogenes Vertrauensverhältnis umfasst auch Anbahnungsverhältnis); BGH NSZ 2022, 426 – Verschwiegenheitspflicht (Entbindung bei juristischen Personen); OLG München NSZ 2021, 631 – Wissenschaftliche Publikationstätigkeit (kein Zeugnisverweigerungsrecht); LG Nürnberg-Fürth BeckRS 2024, 9599 – Steuerberater (Entbindung eines Berufsheimnisträgers von der Schweigepflicht ist unteilbar).